

**Beispiel:**

Die Strauß AG hat eine zum 30.11.20X1 fällige Forderung gegenüber der Kundin Aurelia S. iHv € 24.000 (brutto; 20% USt). Im Dezember 20X1 wurde gegen Frau Aurelia S. ein Insolvenzverfahren eröffnet und mangels Masse eingestellt. Welche Buchungen sind in diesem Zusammenhang vorzunehmen?

**Lösung:**

Die Forderung ist bereits zum Jahresabschlussstichtag 20X1 zur Gänze uneinbringlich und auszubuchen:

(7) Abschreibung zu Ford. (20% USt)	€ 20.000	/	(2) EWB zu Ford.	€ 24.000
(3) Umsatzsteuer	€ 4.000			

**Hinweis:** In der Praxis wird das Einzelwertberichtigungskonto in weiterer Folge gegen das Debitorenkonto ausgeziffert bzw ausgeglichen:

(2) EWB zu Ford.	/	(2xx) Kundenforderung Aurelia S.	€ 24.000
------------------	---	----------------------------------	----------

Ohne das Ausziffern der Konten würde die Kundenforderung an Frau Aurelia S. und die dafür gebildete Einzelwertberichtigung bestehen bleiben. Über die Jahre wären bei einer Vielzahl von Wertberichtigungen die Debitorensalden unübersichtlich und schwer zu verwalten.

Sollte wider Erwarten ein Zahlungseingang nach erfolgter Wertberichtigung erfolgen, wäre die gebildete Einzelwertberichtigung über die sonstigen betrieblichen Erträge aufzulösen und die Umsatzsteuer nochmals zu korrigieren.

**Beispiel:**

Zum 31.02.20X2 stellt die Strauß AG fest, dass die Kundin Aurelia S. die Forderung zur Gänze beglichen hat. Welche Buchungen sind vorzunehmen?

**Lösung:**

Neben dem Zahlungseingang der Forderung, ist die im Vorjahr gebildete Einzelwertberichtigung zur Gänze aufzulösen und die Umsatzsteuer zu korrigieren:

(2) EWB zu Forderungen	€ 24.000	/	(4) Sonstige Erträge	€ 20.000
			(3) Umsatzsteuer	€ 4.000

Für den Fall, dass eine vormals zweifelhafte Forderung nun tatsächlich uneinbringlich wird, mindert die im Vorjahr gebuchte Wertberichtigung die Abschreibung im laufenden Geschäftsjahr. Die Umsatzsteuer muss allerdings zur Gänze korrigiert werden. Buchungstechnisch wird dabei die im Vorjahr gebildete Wertberichtigung im sonstigen betrieblichen Aufwand aufgelöst und die neue höhere Wertberichtigung gebildet.

**Beispiel:**

Die Strauß AG hat eine zum 30.11.20X1 fällige Forderung gegenüber der Kundin Aurelia S. iHv € 24.000 (brutto; 20% USt). Zum Jahresabschlussstichtag 31.12.20X1 hat sie Frau Aurelia S. bereits zweimal erfolglos ermahnt und rechnet mit einem Ausfall

von 20%. Im Jänner 20X2 wird gegen die Kundin das Insolvenzverfahren eröffnet und eine Quote von 5% festgestellt. Welche Buchungen sind in diesem Zusammenhang vorzunehmen?

**Lösung:**

31.12.20X1

Wie oben erwähnt, ist bei vermuteter Uneinbringlichkeit das Ausfallrisiko auf den Nettobetrag der Forderung zu buchen:

(7) Abschreibung zu Forderungen / (2) EWB zu Forderungen € 4.000

31.1.20X2

Da nun eine Quote von 5% festgelegt wurde, ist die im Vorjahr gebildete Wertberichtigung zunächst aufzulösen:

(2) EWB zu Forderungen / (7) Abschreibung auf Forderungen € 4.000

Die Uneinbringlichkeit von 95% der Forderung wird nun aufwandswirksam unter Berücksichtigung der Umsatzsteuerkorrektur erfasst:

(7) Abschreibung zu Forderungen € 19.000 / (2) EWB zu Ford. € 22.800  
 (3) Umsatzsteuer € 3.800

**Pauschalwertberichtigung**

Um etwaige latente Forderungsrisiken, dh jene Risiken, die nicht durch die Einzelwertberichtigung erfasst wurden, zu berücksichtigen, sind im Sinne des strengen Niederstwertprinzips allenfalls pauschale Wertberichtigungen vorzunehmen. Grundlage für pauschale Wertberichtigungen ist, dass gemäß dem Vorsichtsprinzip alle erkennbaren Risiken, bspw Länderrisiken, bei der Bewertung der Forderungen Berücksichtigung finden müssen. Dabei wird bei der Bildung der pauschalen Wertberichtigungen der Grundsatz der Einzelbewertung durchbrochen und der gesamte Bestand der Forderungen einer gemeinsamen Bewertung unterzogen. Nach welchen Kriterien die Forderungen gruppiert werden, bspw Länderrisiko, Mahnstufe, usw, hängt von den jeweiligen Verhältnissen im Unternehmen ab.

Analog zur Einzelwertberichtigung wird die pauschale Wertberichtigung indirekt erfasst:

(7) *Abschreibung zu Forderungen* / (2) *PWB zu Forderungen*

Damit es zu keiner doppelten Erfassung von Risiken kommt, dürfen bereits einzelwertberichtigte Forderungen nicht mehr pauschal bewertet werden. Auch darf bei versicherten Forderungen nur der Teil des Selbstbehalts einer pauschalen Bewertung unterliegen. Eine Umsatzsteuerkorrektur kommt freilich nicht in Betracht.

Buchungstechnisch wird der Stand der pauschalen im laufenden Geschäftsjahr unverändert fortgeführt. Am Ende des Geschäftsjahres wird der Stand der Forderungen neu bewertet und die Differenz ergebniswirksam erfasst. Sollte es zu einer Erhöhung der pauschalen Wertberichtigung kommen, erfolgt die Verbuchung wie folgt:

## (7) Abschreibung zu Forderungen / (2) PWB zu Forderungen

Bei einer Verminderung der pauschalen Wertberichtigung erfolgt eine Auflösung in den sonstigen Erträgen:

## (2) PWB zu Forderungen / (4) Sonstige Erträge

Das nachfolgende Beispiel fasst die Forderungsbewertung zusammen:

**Beispiel:**

Zum Stichtag 31.12.20X1 sind Forderungen aus Lieferungen und Leistungen Inland iHv € 700.000 und Forderungen aus Lieferungen und Leistungen Ausland iHv € 500.000 der OP-Liste zu entnehmen. Die Einzelwertberichtigungen der Forderungen LL Inland betragen zum Bilanzstichtag € 15.000 (betriebliche Forderungen iHv € 30.000) und der Forderungen LL Ausland € 40.000 (betriebliche Forderungen iHv € 95.000). Nachfolgende Sachverhalte wurden noch nicht berücksichtigt:

- Gegenüber der XY-AG, Madrid, bestehen offene Forderungen iHv € 50.000. 20% dieser Forderungen betreffen eine Lieferung Anfang Dezember und sind zweifelhaft. Die XY-AG ist der Meinung, dass die Waren beschädigt geliefert wurden.
- Gegenüber der KT-OG, Wien bestehen offene Forderungen iHv € 12.000, welche zum Stichtag zur Gänze zweifelhaft erscheinen (Kunde hat trotz Mahnung nicht bezahlt).
- Gegenüber der BG-GmbH, Graz besteht eine offene Forderung iHv € 30.000. Der Kunde ist insolvent. Es wurde eine Quote von 15% festgesetzt.
- Aufgrund der Erfahrung über die Forderungsausfälle der Vorjahre soll wie jedes Jahr eine 3%-Pauschalwertberichtigung angesetzt werden. Im Vorjahr betrug diese für die Forderungen LL Inland € 16.000 und für die Forderungen LL Ausland € 8.500.

Welche Buchungen sind im Zusammenhang mit diesen Angaben vorzunehmen?

**Lösung:**

Vermutete uneinbringliche Forderungen:

XY-AG, Madrid = € 10.000 EWB

(20% von € 50.000, Hinweis: steuerfreie Ausfuhr, daher Buchwert Ford = Nettobetrag)

(7) Abschreibung zu Forderungen / (2) EWB zu Forderungen € 10.000

KT-OG, Wien = € 10.000 EWB

(Hinweis: EWB nur auf Nettobetrag vorzunehmen!)

(7) Abschreibung zu Forderungen / (2) EWB zu Forderungen € 10.000

uneinbringliche Forderungen:

Der Ausfall beträgt 85% (100% – 15% Quote), daher Brutto: € 25.500

(7) Abschreibungen Forderungen / (2) Forderungen LuL Inland € 25.500

Inland € 21.250

(3) Umsatzsteuer € 4.250

Pauschale Wertberichtigung:

	Inland	Ausland
Forderungsbestand	700.000,00	500.000,00
Wertberichtigte Ford lt Angabe	– 30.000,00	– 95.000,00
XY-AG, Madrid	0,00	– 50.000,00
KT-OG, Wien	– 12.000,00	0,00
BG-OG, Graz	– 30.000,00	0,00
nicht EWB Forderungen brutto	628.000,00	355.000,00
USt:	20%	0%
Nicht EWB Forderungen netto	523.333,33	355.000,00
Prozentsatz	3%	3%
pauschale Wertberichtigung	15.700,00	10.650,00
Stand 31.12.20X0	16.000,00	8.500,00
daher		
Dotierung	0,00	2.150,00
Auflösung	–300,00	0,00

(7) Abschreibungen Ford. Ausland	/	(2) PWB Ford EU	€ 2.150
(2) PWB Ford Inland	/	(4) sonstige Erträge	€ 300

### **Fremdwährungsforderungen**

Für die Ermittlung der Anschaffungskosten von **Fremdwährungsforderungen** ist der Tag des Entstehens der Forderung maßgeblich. Das strenge Niederstwertprinzip fordert ein im Vergleich zum Tag des Entstehens der Forderung niedrigeren Tageswert zum Jahresabschlussstichtag in jedem Fall anzusetzen. Folgendes Beispiel soll den Umgang mit Fremdwährungsforderungen erläutern:

#### **Beispiel:**

Am 01.12.20X1 gewährt die Strauß AG einem guten Kunden in den USA ein kurzfristiges Darlehen in Höhe von 20.000 USD. Die Überweisung an den Kunden findet am 03.12.20X1 statt. Vertragsgemäß zahlt der Kunde am 15.03.20X2 das gesamte Darlehen (in USD) zurück. Zu den jeweiligen Stichtagen notierte die Fremdwährung in folgender Höhe:

01.12.20X1: 1,20

03.12.20X1: 1,21

31.12.20X1: 1,30 (Variante: 1,10)

15.03.20X2: 1,25

Welche Buchungen hat die Strauß AG vorzunehmen?

**Lösung:**

03.12.20X1

Am Tag des Entstehens der Forderung erfolgt die Umrechnung in EURO zum Kurs von 1,21:

(2) Sonstige Forderungen	/	(2) Bank	€ 16.528,93
--------------------------	---	----------	-------------

31.12.20X1

Zum Jahresabschlussstichtag ist gemäß des strengen Niederstwertprinzips auf den niedrigeren Wert abzuschreiben. Die Umrechnung der 20.000 USD ergibt bei einem Umrechnungskurs von 1,30 eine Forderung in Höhe von € 15.384,62. Demnach ist ein Kursverlust aufgetreten, der zu berücksichtigen ist:

(7) Kursverluste	/	(2) sonstige Forderung	€ 1.144,31
------------------	---	------------------------	------------

**Variante:** Bei einem Umrechnungskurs von 1,10 käme aus aufgrund von Kursgewinnen zu einem Anstieg der Forderung auf € 18.181,82. Allerdings gestatten das strenge Niederstwertprinzip bzw das Realisationsprinzip keine Zuschreibung der Forderung aufgrund eines nicht realisierten Kursgewinns. Folglich bleibt der gestiegene Tageswert für die Bewertung außer Acht.

15.03.20X2

Bei Tilgung der Schuld ist die Forderung zur Gänze auszubuchen und ein etwaiger Kursgewinn bzw -verlust zu realisieren. Der Bankeingang beträgt € 16.000 (20.000 USD : 1,25), die Differenz zum Forderungsstand sind die Kursgewinne:

(2) Bank	€ 16.000	/	(2) Sonstige Forderungen	€ 15.384,62
(4) Kursgewinne	€ 615,38			

**4.9.3 Factoring**

Unter „Factoring“ ist die vertragliche Vereinbarung zu verstehen, wonach Forderungen eines Unternehmens („Factoringkunde“) gegenüber seinen Kunden vor Fälligkeit an ein Kreditinstitut („Factor“) übertragen werden. Dies geschieht rechtlich durch vertragliche Abtretung (dh Zession) der Forderung. Das Factoring erfüllt aus Sicht des Unternehmens folgende Funktionen:

- **Finanzierungsfunktion:** Dem Unternehmen fließen vor Fälligkeit der Forderung liquide Mittel zu.
- **Dienstleistungsfunktion:** Es kann vertraglich vereinbart sein, dass der Factor mit Übernahme der Forderung auch die in diesen Zusammenhang entstehenden Verwaltungsaufgaben (Debitorenbuchhaltung, Mahnwesen, oder Inkasso) übernimmt.
- **Delkrederefunktion:** Unter „Delkredere“ wird das Risiko der Einbringlichkeit der Forderung verstanden.

Je nach Wunsch der Parteien und vertraglicher Ausgestaltung erfüllt das Factoring alle oder teilweise die genannten Funktionen. Für die Vorauszahlungen, die Dienstleis-